Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 097
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

zum Thema:
Dezentrale Tarifmittel für Zuwendungsempfangende 2025

und **Antwort** vom 16. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 097
vom 26. Juni 2025
über Dezentrale Tarifmittel für Zuwendungsempfangende 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wurde die aufgelöste zentrale Tarifmittelvorsorge i.H.v. 50 Millionen Euro in 2025 konkret dezentralisiert? (Bitte nach Einzelplänen auflisten!)

3. In welcher Höhe, mit welchem Anteil, werden die Tarifmittel vorrangig zur Deckung der festgestellten Verstetigungsbedarfe zum Halten des in 2024 erreichten Bezahlungsniveaus verwendet?

4. In welcher Höhe wurden die Tarifmittel in 2025 für die Finanzierung der Tarifbedarfe 2025 aus der analogen Anwendung des TV-L im jeweiligen Einzelplan verwendet?

Zu 1., 3. und 4.:
Zusätzliche Mittel für eine dezentrale Tarifvorsorge in 2025 erhielten die Behörden, für die im Rahmen des Tarifmittelverfahrens 2024 auf Antrag eine Feststellung des maximalen Finanzierungsbedarfes aus der zentralen Tarifvorsorge durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)

erfolgt ist bzw. die eine Verstärkung aus der zentralen Tarifvorsorge erhalten haben. Die Tarifmittel sind in den Kopfkapiteln der jeweiligen Einzelpläne etatisiert bzw. werden den Bezirken im Rahmen der Basiskorrektur 2025 zur Verfügung gestellt.

Übersicht über die Verteilung der Mittel

Einzelplan	Höhe der dezentralen Tarifvorsorge 2025	Davon für Verstetigungsbedarf	Anteil Verste-tigung an dezentraler Tarifvorsorge
27 (Zuweisungen an die Bezirke)	16.146.000 €	3.766.845 €	23,33 %
06 (SenJustV)	1.061.000 €	289.408 €	27,28 %
07 (SenMVKU- Landesforstamt)	38.000 €	3.447 €	9,07 %
08 (SenKultGZ)	11.996.000 €	*	
09 (SenWGP)	3.981.000 €	971.154 €	24,39 %
10 (SenBJF)	14.540.000 €	6.368.990 €	43,80 %
11 (SenASGIVA)	2.237.000€	794.167 €	35,50 %

**zur Höhe der Verstetigungsbedarfe kann keine Aussage getroffen werden. Die Beantragung der Tarifmittel 2024 wich aufgrund der Besonderheiten der SenKultGZ bei der Förderung der Kultureinrichtungen vom seinerzeit üblichen Tarifmittelverfahren ab.*

Die als dezentrale Tarifvorsorge veranschlagten Mittel sind entsprechend des Schreibens der SenASGIVA vom 19.02.2025 zur Auflösung der zentralen Tarifvorsorge vorrangig in voller Höhe zur Deckung der festgestellten Verstetigungsbedarfe zu verwenden.

Die verbleibenden Mittel sind – bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen – zur Finanzierung der neuen Tarifbedarfe 2025 zu verwenden. Eine verlässliche Aussage zur Höhe der jeweiligen Verwendung ist nach Ende des Bewilligungsjahres möglich.

Für die Bedarfe der Abteilungen und Ämter, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts bekannt waren, wurde ausreichend Vorsorge getroffen (s. auch Antwort zu Frage 5.).

2. Wie hoch ist der jeweilige Mittelabfluss in den Hauptverwaltungen, Landesämtern und Bezirksämtern für diese ehemalige zentrale Vorsorge?

Zu 2.:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:
Nach gegenwärtigem Stand wurden für die durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz verantworteten Zuwendungen insgesamt 13.476.992,78 Euro bewilligt, davon 568.386,35 Euro zur tarifgerechten Entlohnung der betroffenen Beschäftigten der

Zuwendungsempfangenden. Von den bewilligten Zuwendungsmitteln wurden bislang 8.098.786,74 Euro an die Zuwendungsempfangenden auf dortigen Abruf ausgereicht. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die bewilligten Zuwendungsmittel einschließlich der vorgenannten Tarifmittel im Bewilligungszeitraum vollumfänglich abgerufen und ausgezahlt werden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:
Der Einzelplan 07 wurde in Höhe von 38.000 Euro durch eine nachträgliche Ansatzerhöhung verstärkt. Diese Mittel sind bereits festgelegt und durch Zuwendungsbescheid gebunden.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:
In Umsetzung des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wurden dem Einzelplan 08 (0810/68406) Mittel in Höhe von rd. 12 Mio. Euro zugewiesen. Diese decken nicht den vollständigen Bedarf. Der Mittelabfluss aus der ehemaligen zentralen Vorsorge wird mithin 100 Prozent betragen. Die Zuwendungsbescheide wurden in der Regel bereits erlassen.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:
Der konkrete Mittelabfluss für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege kann noch nicht beziffert werden, da noch nicht alle Anträge geprüft worden sind.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Es werden bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 14.541.000 Euro bis zum Jahresende verausgabt.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:
Mit Stand 04.07.2025 sind bisher noch keine Mittel aus der dezentralen Tarifmittelvorsorge bei Kapitel 1100, Titel 68406, abgeflossen. Nach Bedarfsprognose ist aber mit einem Mittelabfluss in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen.

Der konkrete Mittelabfluss für die Bezirksämter kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Es liegen keine Kenntnisse über die dezentral bei den Bezirken gestellten Anträge vor. Im Rahmen der Basiskorrektur für das Jahr 2025 erfolgt der entsprechende Ausgleich für die von den Bezirken gewährten und gezahlten Beträge in maximal der Höhe der dezentral zur Verfügung stehenden Tarifvorsorge.

5. Werden die dezentralen Mittel voraussichtlich für 2025 ausreichen, um das Ziel der Finanzierung der Tarifbedarfe vollständig zu erreichen? Wenn nein, wieviel werden voraussichtlich fehlen? (Bitte nach Einzelplänen auflisten!)

Zu Nr. 5:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:
Nach derzeitigem Stand werden die dezentralen Mittel für die Bereiche Justiz und Verbraucherschutz zur Finanzierung der Tarifbedarfe 2025 voraussichtlich ausreichen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:
Für den Einzelplan 07: Ja.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:
Mit dem Dritten Nachtrag zum Haushaltsgesetz für 2024/2025 (3. NHG 24/25) erhielt Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt aus der zentralen Vorsorge knapp 12 Mio. Euro. Ein errechneter Mehrbedarf in Höhe von rd. 17 Mio. Euro übersteigt die vorhandenen Mittel um rd. 5 Mio. Euro. Aufgrund der Kürzungen im Einzelplan 08 konnte diese Deckungslücke im Rahmen der Haushaltswirtschaft anteilig in Höhe von 318 T€ geschlossen werden.
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:
Eine Aussage, ob die im Kapitel 0900, Titel 68406, und in den jeweiligen Fachkapiteln veranschlagten Mittel für die Deckung der Tarifmittelmehrbedarfe ausreichen werden, kann erst nach Prüfung der Anträge abschließend getroffen werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Mittel für die Finanzierung der Tarifbedarfe der bewilligten Projekte ausreichen werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:
Die aus der ehemaligen zentralen Tarifvorsorge dem Einzelplan 10 bereitgestellten Mittel reichen nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht aus, um die zusätzlichen Tarifbedarfe des Jahres 2025 in Anlehnung an den TV-L vollständig zu bedienen. Der Mehrbedarf liegt nach Schätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei ca. 6,2 Mio. Euro.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:
Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Mittel der ehemaligen zentralen Vorsorge ausreichend sind, um die Tarifbedarfe im Epl. 11 zu decken.

Bezirke

Die Höhe der jeweiligen dezentralen Tarifvorsorge wurde so berechnet, dass der Senat davon ausgeht, dass die Mittel ausreichend zur Deckung aller Tarifbedarfe der Bezirksverwaltungen sind.

6. Wie viele Beschäftigte bei Zuwendungsempfangenden konnten in 2025 so an der Tarifentwicklung des TV-L teilhaben?

Zu 6.:

In 2024 wurden mit dem Tarifmittelverfahren Bedarfe für ca. 11.000 Personen ermittelt (ohne Förderungen der SenKultGZ). Es kann davon ausgegangen werden, dass ähnlich viele Beschäftigte in 2025 an der Tarifentwicklung des TV-L teilhaben können. Aufgrund der Änderung des Verfahrens finden keine personenbezogenen Erfassungen mehr statt.

7. Nutzt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ihren Anteil an ehemaligen zentralen Vorsorge für die Tarifentwicklung der Zuwendungsempfangenden?

Zu 7:

Ja.

8. Stimmt es, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Zuwendungsempfangenden diese Mittel bisher in 2025 verwehrt? Wenn ja, warum?

Zu 8:

Es wurden durch die Bewilligungsstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Mittel verwehrt, sondern Umfang und Modus der Zahlungen mussten zunächst abgestimmt werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die bereitgestellten Mittel der ehemaligen zentralen Vorsorge nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht ausreichen und somit eine entsprechende Prioritätensetzung erforderlich ist.

9. Wie bewertet der Senat die Dezentralisierung der Tarifmittel für Zuwendungsempfangende in 2025, wird so das Ziel der Teilhabe der Beschäftigten an der Tarifentwicklung des TV-L besser erreicht?

10. Wie bewertet der Senat insgesamt dieses Verfahren für Zuwendungsempfangende? Sind andere Lösungen notwendig bzw. in Planung?

Zu 9. und 10.:
Das damalige Verfahren war mit einem erheblichen Aufwand sowohl für die Zuwendungsempfangenden bzw. bezirklichen Leistungserbringer als auch für alle beteiligten Verwaltungsstellen verbunden. Die Mehrarbeit wurde oft beanstandet und war vor allem dadurch gerechtfertigt, die „Lücke“ zwischen dem durchschnittlichen Bezahlungsniveau der Beschäftigten bei Zuwendungsempfangenden und dem TV-L zu schließen.

Die erfolgreiche Arbeit des Senats und aller beteiligten Stellen ermöglichte es, dass in 2024 das Bezahlungsniveau bei Zuwendungsempfangenden (bei den ausgewerteten Datensätzen) auf durchschnittlich rd. 98,3 % des TV-L Niveaus gestiegen ist (s. auch RN 1541 B). Da außerdem die Tarifsteigerung im TV-L für das Jahr 2025 schon seit Ende 2023 bekannt ist, bestand keine Notwendigkeit mehr, das aufwendige Verfahren durchzuführen. Stattdessen konnte ein vereinfachtes Verfahren umgesetzt werden, das eine Berechnung der notwendigen Bedarfe anhand einer Pauschale ermöglicht, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet und effizient berechnet werden können.

Für die Umsetzung des neuen Verfahrens hat der Senat durch verschiedene Informationsschreiben die formalen Voraussetzungen für ein einheitliches Verwaltungshandeln geschaffen. Die Verwaltungen wurden in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Fach- und Ressourcenverantwortung die Teilhabe der Beschäftigten bei Zuwendungsempfangenden - und auch bei bezirklichen Leistungserbringern - an der Tarifentwicklung des Tarifvertrages der Länder (TV-L) weiterhin zu ermöglichen.

Die Vereinfachung des Verfahrens minimiert bei allen Beteiligten den Arbeitsaufwand unter Beibehaltung des Zieles, die Teilhabe der geförderten Beschäftigten an der Tarifentwicklung zu ermöglichen. Eine Änderung des Verfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Berlin, den 16. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung